

Satzung der Universität Konstanz über die Erhebung von Gebühren für die Sporteingangsprüfung

(in der Fassung vom 10. März 2009 und den Änderungen vom 9. März 2015 und vom 15. März 2024)

§ 1

Gegenstand der Gebühr

- (1) Die Universität erhebt für die Teilnahme an der Sporteingangsprüfung (§ 58 Abs. 5 LHG) eine Gebühr nach Maßgabe dieser Satzung.
- (2) Die Gebühr schließt die Bereitstellung der Sportstätten und Sportgeräte ein, ebenso die verwaltungsmäßige Abwicklung (Prüfungszeitpläne, Einladungen, Anerkennungen, Bescheinigungen, Leistungskarten etc.), die Durchführung und Auswertung der Sporteingangsprüfung.

§ 2

Höhe und Fälligkeit der Gebühr

- (1) Die Gebühr für die Prüfung (einschließlich der eventuell erforderlichen Nachprüfung) beträgt pro Person 40 €. Die Gebühr wird zum Bewerbungsschluss (15.05.) per Lastschrift eingezogen.
- (2) Für die Bearbeitung des Antrags auf Anerkennung einer bestandenen Sporteingangsprüfung, die nicht an einer Universität in Baden-Württemberg abgelegt wurde, beträgt die Gebühr pro Person 20,-€. Die Gebühr ist mit der Anmeldung fällig und wird im Fall der Ablehnung nicht erstattet.
- (3) Nach erfolgter Anmeldung ist eine Rückerstattung der Prüfungsgebühr ausgeschlossen, es sei denn die Prüfung entfällt, weil eine bereits an einer anderen Hochschule abgelegte Prüfung vollständig als gleichwertig anerkannt wird (§ 1 Abs. 2 der Sporteingangsprüfungssatzung).

§ 3

Gebührensschuldner

Gebührenpflichtig sind die Teilnehmerinnen und Teilnehmer, die sich für die Sporteingangsprüfung termingerecht angemeldet haben.

§ 4

Inkrafttreten

- (1) Diese Gebührensatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in den amtlichen Bekanntmachungen der Universität Konstanz in Kraft und gilt erstmals für die Sporteingangsprüfung im Jahr 2009. Gleichzeitig tritt die „Satzung der Universität Konstanz über die Erhebung von Gebühren für das Eignungsfeststellungsverfahren zur Zulassung für das Studium im Fach Sport“ in der Fassung vom 2. März 2006 (Amtl. Bkm. 7/2006) außer Kraft.
- (2) Die Änderungen vom 9. März 2015 treten am Tag nach ihrer Bekanntmachung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Konstanz in Kraft.

Anmerkung:

Diese Satzung wurde in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Konstanz Nr. 13b/2009 vom 10. März 2009 veröffentlicht.

Die erste Änderung dieser Satzung wurde in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Konstanz Nr. 4/2015 vom 9. März 2015 veröffentlicht.

Die zweite Änderung dieser Satzung wurde in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Konstanz Nr. 21/2024 vom 15. März 2024 veröffentlicht.